

Allgemeine Lieferbedingungen der KOA Europe GmbH

Stand Mai 2015

I. ANWENDUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS

1. Diese Allgemeine Lieferbedingungen (im Folgenden: **ALB**) finden Anwendung auf alle Lieferungen von Waren und Leistungen (im Folgenden: **Lieferungen**) der KOA Europe GmbH (im Folgenden: **KOA**) für den Kunden. Diese ALB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen KOA und dem Kunden vereinbart ist. Diese ALB gelten auch dann, wenn KOA Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
2. Angebote, die von KOA unterbreitet werden, sind freibleibend und für einen Zeitraum von 10 Tagen gültig, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Nach Prüfung einer Bestellung des Kunden, die ein bindendes Angebot darstellt, sendet KOA dem Kunden im Falle der Annahme des Angebots eine Auftragsbestätigung zu. Andernfalls wird KOA sich mit dem Kunden in Verbindung setzen, um etwaige Änderungen der Bestellung zu vereinbaren. Der Inhalt einer Auftragsbestätigung wird als vertragsbestimmend angesehen, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.

II. LIEFERUNG, VERZUG, ANNAHMEVERZUG

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen gemäß den ICC Incoterms 2010. Sofern zwischen KOA und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Angebote und Preise von KOA „ex works“, vgl. Art. III. Nr. 2 lit. a.
2. Die Waren werden in Verkaufsverpackungen der KOA zur Abholung bereitgestellt. Verlangt der Kunde die Bereitstellung in einer Sonderverpackung oder mit einer Sonderkennzeichnung, trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
3. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden beizustuernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der sonstigen Obliegenheiten des Kunden voraus (vgl. zum Beispiel Art. III. Nr. 3 dieser ALB).

Werden diese Voraussetzungen nicht (rechtzeitig) erfüllt, so verlängern sich die vereinbarten Fristen entsprechend.

4. Vom Vertrag kann der Kunde wegen einer Verzögerung der Lieferung nur zurücktreten, soweit diese von KOA zu vertreten ist, der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und KOA innerhalb dieser Nachfrist die Leistung nicht erbracht hat. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn KOA und der Kunde bei Vertragsschluss vereinbart hatten, dass die Leistungszeit derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt.
5. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Frist für Lieferungen durch KOA auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängert sich diese Frist angemessen, d.h. um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle von KOA liegende Ereignis, durch das KOA ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Erdbeben, Störung der Energieversorgung, Feuerschäden, Überschwemmungen, Aussperrung, nicht von KOA verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen). Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten von KOA gelten ebenfalls als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. KOA wird dem Kunden den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Beide Parteien sind nach der Regelung über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) berechtigt, Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen des Kunden zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.
6. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, hat der Kunde, sofern nicht abweichend vereinbart, für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des netto-Preises der zu liefernden Waren, höchstens jedoch insgesamt 5% des netto-Preises an KOA zu zahlen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
7. Dem Kunden steht als Unternehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312 g Abs. 1, 355 f. BGB zu. Rücksendungen durch den Kunden werden deshalb ohne vorherige Benachrichtigung von KOA, das Einverständnis von KOA und die Einhaltung

der Versandinstruktionen von KOA nicht angenommen. Sofern Rücksendungen im Einzelfall vereinbart sind, dürfen solche nur nach vorheriger Vergabe einer „Return Material Authorization- (RMA-) Nummer“ durch KOA sowie unter Beachtung etwaiger weiterer Versandinstruktionen erfolgen. Die RMA-Nummer wird dem Kunden mitgeteilt und ist bei jeder Rücksendung gut sichtbar anzugeben. Die Ware muss in der Verkaufspackung oder in anderer Weise sachgerecht verpackt sein.

III. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; ZAHLUNGSVERZUG; AUFRECHNUNG

1. Der vom Kunden zu zahlende Preis ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung von KOA.
2. Soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen, gilt:
 - a) Die angegebenen Preise gelten EXW (= ex works gemäß ICC Incoterms 2010) Dägeling, Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland und verstehen sich einschließlich Verkaufsverpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Kunden stellt KOA dem Kunden jedoch alle Informationen zur Verfügung, die dieser für den Abschluss einer Versicherung gegen die Transportrisiken benötigt.
 - b) Die Leistungen und Waren von KOA werden zu den am Tag der Lieferung geltenden Preisen berechnet.
 - c) Die Rechnungen sind in der jeweils fakturierten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an KOA zu bezahlen. Zahlungsverpflichtungen gelten erst mit Gutschrift des Geldes auf dem Bankkonto von KOA als erfüllt. Nach Ablauf der 30 Tage gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug.
3. KOA kann die Ausführung ausstehender Lieferungen an den Kunden verweigern, wenn erkennbar wird, dass der Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird oder wenn der Kunde sich mit Rechnungen für vorhergehende Lieferungen in Verzug befindet. Letzteres gilt auch für nicht konnexe Forderungen, d.h. wenn die vorhergehenden Lieferungen nicht in einem engen zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem neuen Vertrag stehen.
4. KOA ist berechtigt, mit allen Forderungen, die ihr oder den Gesellschaften, an denen KOA unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist (KOA-Gruppe), gegen den Kunden zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Kunde gegen die KOA-Gruppe hat. Auf Wunsch wird KOA dem Kunden eine Liste der zur KOA-Gruppe

gehörenden Gesellschaften übersenden. Gegen Forderungen von KOA kann der Kunde nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Vergütungsforderung von KOA stehen.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferten Waren (im Folgenden: **Vorbehaltsware**) bleiben Eigentum von KOA bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die KOA gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KOA zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird KOA auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Der Kunde muss die Ware pfleglich behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Be- und/oder Verarbeitungen der gelieferten Sachen erfolgen für KOA; ein an der alten Sache wirksam entstandenes Anwartschaftsrecht des Kunden setzt sich an der be- oder verarbeiteten Sache fort. Für den Fall der Verbindung und/oder Vermischung mit anderen, nicht KOA gehörenden Gegenständen, sind sich KOA und der Kunde bereits jetzt einig, dass KOA Miteigentum an den neuen Sachen und den vermischten Beständen (im Folgenden: **Neuware**) in Höhe des Anteils erwirbt, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verbundenen oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Der Kunde verwahrt die Neuware für KOA unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterveräußern, wenn er mit seinem Abnehmer ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Diese Berechtigung gilt jedoch nur dann, solange der Kunde sich gegenüber KOA nicht in Zahlungsverzug befindet.
5. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware, so tritt der Kunde hiermit bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (z.B. Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) - einschließlich etwaiger Saldo- oder Kontokorrentforderungen - sicherungshalber an KOA ab. Die

Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von KOA in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der an KOA abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Die Abtretung oder Verpfändung solcher Forderungen bedarf der schriftlichen Zustimmung von KOA. Der Kunde ist auf Verlangen von KOA verpflichtet, den Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen, es sei denn, KOA hat daran kein berechtigtes Interesse, und KOA die für die Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Etwas hierbei anfallende Kosten des Inkassos trägt der Kunde. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der KOA an der Vorbehaltsware oder Neuware zustehenden Rechte zu verhindern.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter über bzw. in die Vorbehaltsware hat der Kunde KOA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und KOA bei der Abwendung solcher Maßnahmen zu unterstützen.
7. Der Kunde ist auf Verlangen und bei berechtigtem Interesse von KOA verpflichtet, KOA oder einem von KOA beauftragten Dritten Zutritt zu der im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, eine genaue Aufstellung der Vorbehaltswaren zu übersenden, und/oder – im Falle des Rücktritts von KOA – an KOA herauszugeben.
8. Im Verhältnis zwischen den Parteien trägt der Kunde die Kosten und Aufwendungen, welche infolge der vom Kunden zu leistenden Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung und Durchsetzung der Rechte, die KOA aus dem Vorbehaltseigentum zustehenden, anfallen.

V. SACHMÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

1. Der Kunde hat gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen zu untersuchen und erkennbare Sachmängel innerhalb von weiteren zwei Werktagen gegenüber KOA schriftlich zu rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Waren als genehmigt. Die Entgegennahme von Lieferungen darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Absendung der Mängelrüge ist deren unverzügliche Absendung ausreichend.

2. Auch bei Einhaltung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der Art. V. Nr. 1 bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, keine Sachmängelgewährleistungsansprüche gegen KOA. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren vorgenommen, so schließt das die Geltendmachung etwaiger Mängelansprüche aus.
3. Etwaige Sachmängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Waren. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei grobem Verschulden, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit das Gesetz in den Regelungen über den Rückgriff des Unternehmers (§ 479 BGB) zwingend längere Fristen vorschreibt. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen KOA gemäß § 478 Abs. 2 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
4. Alle Waren, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von KOA innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern die Ursache für den Sachmangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe am Geschäftssitz von KOA vorlag. Schlägt die von KOA gewählte Nacherfüllung fehl, hat der Kunde - unbeschadet etwa bestehender Schadensersatzansprüche gemäß Art. VII - das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Rahmen der Nacherfüllung trägt KOA weder die Ausbaurkosten bereits eingebauter mangelhafter Waren noch die Einbaurkosten der zur Nacherfüllung gelieferten Waren.
5. Bei berechtigten Mängelrügen (Sach- und/oder Rechtsmängel) dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist KOA berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
6. Für Schadensersatzansprüche gegen KOA gilt im Übrigen Art. VII (Haftung). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. V und Art. VII geregelten Ansprüche des Kunden gegen KOA und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE; RECHTSMÄNGEL

1. An Kostenvoranschlägen, Konstruktionszeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: **Unterlagen**) behält sich KOA sein Eigentum und seine urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch KOA Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag KOA nicht erteilt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch innerhalb der KOA-Gruppe sowie solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen KOA zulässigerweise Lieferungen übertragen kann.
2. An Standardwaren sowie an Waren, die besondere kundenspezifische Merkmale aufweisen, behält sich KOA seine urheberrechtlichen und sonstigen gewerblichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Der Kunde hat das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den von ihm bestellten und von KOA gelieferten (Standard-)Waren.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist KOA verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: **Schutzrechte**) zu erbringen. Sofern und soweit ein Dritter gegen den Kunden berechnete Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von KOA gelieferte Waren erhebt, stehen dem Kunden gegenüber KOA innerhalb der in Art. V Nr. 3 dieser ALB bestimmten Frist folgende Rechte zu:
 - a) KOA wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die gelieferten Waren entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird, oder die Waren austauschen. Sind diese Schritte für KOA mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von KOA zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. VII dieser ALB. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen KOA oder einen Erfüllungsgehilfen von KOA wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
4. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KOA bestehen nur, soweit der Kunde KOA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt.

5. Der Kunde ist zudem verpflichtet, dem Dritten gegenüber eine behauptete Verletzung von Schutzrechten nicht anzuerkennen, so dass KOA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der gelieferten Waren ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
6. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von KOA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die von KOA gelieferten Waren vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KOA gelieferten Waren eingesetzt wird.

VII. HAFTUNG

1. KOA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von KOA.
2. KOA haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von KOA leicht fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Verkäufer bzw. Vermittler nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Falle des leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs ist der Anspruch des Kunden auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens auf höchstens 10% des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen beschränkt, der wegen des Lieferverzugs bzw. der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Im Übrigen ist die Haftung von KOA ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese bleibt – wie auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz – unberührt.

VIII. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Itzehoe. KOA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Der Vertrag einschließlich dieser ALB bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen bestehen. Sofern in diesen AGB schriftliche Erklärungen verlangt werden, wird dieses Formerfordernis auch durch E-Mail und Telefax eingehalten.

IX. EINHALTUNG VON EXPORT BESTIMMUNGEN

1. Der Kunde garantiert, dass er – im Falle des Weiterverkaufs von KOA gelieferter Waren ins Ausland – sämtliche in dem Land seines satzungsmäßigen Sitzes anwendbaren Exportkontrollbestimmungen sowie die japanischen Exportkontrollbestimmungen einhält und weder U.S-amerikanisches Außenhandelsrecht noch die "Export Administration Rules" (EAR) verletzt. Informationen zum EAR sind unter <http://www.access.gpo.gov/bis/index.html> abrufbar.
2. Der Kunde garantiert, dass er von KOA gelieferte Waren nicht zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen oder einem anderen nach den EAR verbotenen Zweck nutzt.
3. Der Kunde verpflichtet sich, im Falle des Weiterverkaufs von KOA gelieferter Waren den Absätzen 1 und 2 entsprechende Garantien seines Abnehmers einzuholen. Außerdem wird der Kunde durch angemessene Maßnahmen sicherstellen, dass sein Abnehmer oder weitere Empfänger der Waren
 - (i) nicht auf der – regelmäßig aktualisierten – Endnutzerliste des japanischen Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie (<http://www.meti.go.jp/policy/ampo/catch-all/userlist/gaikoku-risuto.pdf>) steht bzw. stehen, (ii) nicht in einem mit einem Embargo belegten Land ansässig ist bzw. sind, (iii)

keine für den Handel beschränkte, kontrollierte oder unzulässige Person oder rechtliche Einheit nach dem EAR ist bzw. sind.

xxx